



Protokollauszug
3. Sitzung vom 6. Februar 2017

**39/2017 04.06.30 Volksinitiative "Attraktive Geissweid für ALLE"
Vorprüfung**

1. Initiativbegehren

Am 20. Januar 2017 überreichte Andreas Kriesi als Vertreter des Initiativkomitees dem Stadtpräsidenten und der Stadtschreiberin persönlich eine Unterschriftenliste für eine Volksinitiative „Attraktive Geissweid für ALLE“, mit der Bitte um Prüfung, ob die Unterschriftenliste den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Die beigebrachte Unterschriftenliste beinhaltet das folgende Initiativ-Begehren:

„Schlieremer Volksinitiative: Attraktive Geissweid für ALLE

Die unterzeichnenden in Schlieren wohnhaften Stimmberechtigten stellen gestützt auf Art. 20 der Gemeindeordnung in Form einer allgemeinen Anregung das folgende Begehren: Der Geissweidplatz (heutiger Chilbiplatz) soll als Verweil- und Begegnungsort gestaltet werden, mit Schatten spendenden Bäumen, grünen Rabatten und Sitzgelegenheiten. Die bauliche Ausnützung kann den Eigentümern der Nachbargrundstücke gegen Entgelt angeboten werden.

Begründung:

Ein unüberbauter Geissweidplatz erhöht das Wohlbefinden der Schlieremerinnen und Schlieremer und macht die Stadt attraktiv. Er ist ein wichtiges Element des aktuellen Stadtentwicklungskonzepts. Durch den Verkauf der baulichen Ausnützung kann insgesamt gleich viel Wohn- und Geschäftsraum im Zentrum von Schlieren geschaffen werden. Auf diese Weise bleibt die Stadt im Besitz eines wichtigen Schlüsselgeländes.

2. Verfahren

Die Vorschriften für die Behandlung von Initiativen gehen aus dem Gesetz über die politischen Rechte des Kantons Zürich (GPR) hervor. Bei Volksinitiativen bedarf es gemäss § 122 GPR eines Initiativkomitees, welches aus mindestens fünf und höchstens zwanzig Stimmberechtigten besteht. Ein Mitglied des Komitees ist als Vertreter/in und ein weiteres Mitglied als dessen/deren Stellvertretung zu bezeichnen.

Die Vorgaben für die Unterschriftenlisten gehen aus § 123 GPR hervor. Diese müssen die folgenden Inhalte aufweisen:

- Gemeinde, in der die unterzeichnenden Personen politischen Wohnsitz haben,
- Titel, Text und eine kurze Begründung der Initiative,
- Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt,
- Vorbehaltlose Rückzugsklausel,
- Namen und Adressen der Mitglieder des Initiativkomitees,
- Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder sich bei der Unterschriftensammlung bestechen lässt (Art. 281 und 282 StGB).

Der Titel und die Begründung der Initiative dürfen nicht irreführen, ehrverletzend oder übermässig lang sein, keine kommerzielle oder persönliche Werbung enthalten und zu keinen Verwechslungen Anlass geben.

Gemäss § 124 GPR in Verbindung mit § 76 Gemeindegesetz (GG) reicht das Initiativkomitee vor Beginn der Unterschriftensammlung die Unterschriftenliste beim Stadtrat zur Vorprüfung ein. Der Stadtrat hat in der Folge die nötigen Änderungen zu verfügen, wenn die Form der Unterschriftenliste nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Nach der positiv verlaufenen Vorprüfung hat der Stadtrat gemäss § 125 GPR Titel und den Text der Initiative sowie die Namen der Mitglieder des Initiativkomitees im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung beginnt die Frist zur Einreichung der Unterschriften zu laufen. Gemäss § 27 Kantonsverfassung (KV) und § 20 Gemeindeordnung (GO) gilt eine Volksinitiative als zustande gekommen, wenn sie von mindestens 200 Stimmberechtigten unterzeichnet innert sechs Monaten nach der Veröffentlichung eingereicht wird.

3. Erwägungen

Titel, Begründung und Unterschriftenliste geben bezüglich Erfüllung der Formvorschriften zu keinen Beanstandungen Anlass..

Im Rahmen der Vorprüfung ist die Initiative lediglich auf Einhaltung der Formvorschriften zu prüfen. Es ist jedoch nicht möglich, die formelle von der inhaltlichen Prüfung klar zu trennen, greifen doch beide Aspekte ineinander. Wird beispielsweise eine Schwachstelle erkannt, die zwar inhaltlicher Natur ist, sich jedoch auf Verständlichkeit der Initiative und/oder die Beurteilung der Gültigkeit des Initiativbegehrens auswirken könnte, ist es der Behörde unbenommen, das Initiativkomitee bereits in der Vorprüfungsphase auf die Problematik hinzuweisen.

Der Satz „*Die bauliche Ausnützung kann den Eigentümern der Nachbargrundstücke gegen Entgelt angeboten werden.*“ könnte von den Stimmberechtigten – ungeachtet der Kann-Form – dahingehend verstanden werden, dass der Ausnützungstransfer als Bestandteil einer Umsetzungsvorlage auszugestalten ist. Da dieser Satz offensichtlich nicht Teil des Initiativbegehrens bildet bzw. im Hinblick auf das Erfordernis der Einheit der Materie einer Gültigkeitsprüfung nicht standhalten würde, ist dem Initiativkomitee zu empfehlen, den fraglichen Satz in die Begründung (Einschub zwischen dem 2. und 3. Satz) zu transferieren.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Es wird festgestellt, dass Titel und Begründung der am 20. Januar 2017 zur Vorprüfung eingereichten Volksinitiative „Attraktive Geissweid für ALLE“ und die Form der entsprechenden Unterschriftenliste den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
2. Das Initiativkomitee wird eingeladen, den Initiativtext gemäss den vorstehenden Erwägungen anzupassen.
3. Die Stadtschreiberin wird beauftragt, den Titel und den Text der Initiative sowie die Namen der Mitglieder des Initiativkomitees im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 5 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

5. Mitteilung an
- Initiativkomitee „Attraktive Geissweid für ALLE“, c/o Andreas Kriesi, Parkweg 1, 8952 Schlieren
 - Büro des Gemeindeparlamentes
 - Stadtschreiberin
 - Abteilungsleiter Bau und Planung
 - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Abteilungsleiter Sicherheit und Gesundheit
 - Archiv

Status: öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN

Toni Brühlmann
Stadtpräsident

Ingrid Hieronymi
Stadtschreiberin